

Heilmittelverordnung – Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie

Liebe Eltern,

das Thema „Heilmittel“ ist ein kompliziertes Thema und kann schnell zu Missverständnissen führen. Folgende Punkte aus der **Heilmittelrichtlinien** sollen ein wenig mehr Klarheit bringen:

Wir haben volles Verständnis für Ihre Förderwünsche und Bemühungen Ihren Kindern optimale Chancen im Leben zu ermöglichen, aber Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie sind medizinische Heilmittel, gezielte Therapien für konkrete Medizinische Erkrankungen oder Störungen und **keine allgemeinen Fördermaßnahmen**.

Heilmittelverordnung erfolgt **nur bei einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder Störung**. Für die Diagnosestellung müssen oft das **sozialpädiatrische Zentrum (SPZ), Kinder- und Jugendpsychiater*innen und Pädaudiolog*innen** mit einbezogen werden.

Nun dürfen Heilmittel nicht zur allgemeinen Förderung eines Kindes ohne Diagnose verordnet werden. Allgemeine pädagogische Begriffe wie Entwicklungsverzögerung, Wahrnehmungsstörung oder Konzentrationsstörung werden von den Krankenkassen nicht als medizinische Diagnosen anerkannt – hier ist eine pädagogische Förderung bzw. psychologische Betreuung notwendig.

Heilmittel werden nicht verordnet, wenn heilpädagogische und psychologische Maßnahmen im Vordergrund stehen, ebenfalls nicht bei isolierten Lernstörungen und Lese- Rechtschreibschwächen. In diesen Fällen sind das Schulsystem und das Jugendamt für die Hilfestellung zuständig.

Im Gegensatz zu einer pädagogischen Förderung sind die Therapien zeitlich begrenzt.

Wir sind natürlich der Erzieher*innen und Lehrer*innen für die Hinweise auf ein Defizit bei einem Kind sehr dankbar und bitten um eine einfach **schriftlich fixierte Beobachtung**.

Leider können wir **nicht** die von Ihnen, Eltern organisierten Termine **ohne ärztliche Empfehlung** berücksichtigen.

Sie, als Eltern müssen in der Therapie Ihres Kindes **unmittelbar eingebunden** werden. Regelmäßige Übung zu Hause ist der feste Bestandteil einer Therapie.

Nach jeweils **20 Therapiestunden** vereinbaren Sie bitte einen Kontrolltermin in unserer Praxis um bisherige Fortschritte bzw. weitere Ziele zu besprechen.

Findet die Krankenkasse eine Heilmittelverordnung, die nicht allen Kriterien der Heilmittelrichtlinien entspricht, müssen wir, Kinderarzt*innen die Therapiekosten aus eigenen Mitteln an die Krankenkasse zurückzahlen. Daher haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir als verantwortliche und verordnete Personen die Notwendigkeit einer Heilmittelverordnung sehr genau prüfen müssen.